

Wohlmeynende  
Versorgung,  
Welche  
Für hinterbleibende  
Witben und Wäisen

In einer so genandten  
Witben-FRATERNITÄT  
Aus schuldiger Liebes-Pflicht / Einige aus Walden-  
burg und andern benachbarten Orten

Anno 1708. d. XV. Septembr.  
auffgerichtet;

Da denn zugleich die hierüber aufgesetzten  
LEGES

Mit Genehmhaltung und Bewilligung der sämtlichen

Wit-Glieder

dem Druck übergeben worden.

---

Waldenburg/ drucks Joh. Theod. Heinsius/Hochgr. Schön. privil. Buchdrucker,



SII 421



**G**es der grosse Gott durch sei-  
nen Propheten dem König  
HISKIAE sagen ließ: Ge-  
stelle Dein Haus --  
Esaiæ XXXVIII, 1. Dieses gehet auch an-  
dere treue Haus-Väter an/ daß sie nemlich  
neben der Seelen-Sorge dahin bedacht seyn  
sollen/ wie sie sowohl bey ihren zeitlichen Le-  
ben/ als auch nach ihren Absterben die Thri-  
gen versorgen mögen/ denn wer die Seinen  
nicht versorget/ der hat den Glauben verlär-  
gnet/ und ist ärger denn ein Heyde/ 1. Tim.  
V, 8. Es ist aber zu solcher Versorgung  
sehr dienlich und auch loblich/ wenn ein Fis-  
cus für Wittben und Waisen aufgerichtet  
wird/

wird/ wie schon an unterschiedenen benachbarten Orten dergleichen Stiftung geschehen. Dahero nicht unbillig/ daß auch etliche hiesiges Orts nebst einigen auswärtigen guten Freunden beschlossen eine solche Fraternität anzufangen/ und durch gewisse Einlagen für ihre Hinterbleibende zu sorgen. Hierzu hat Anlaß gegeben daß Collegium Musicum , welches vor weniger Zeit einige Liebhaber der Music angefangen. Was nun hierbei in acht zu nehmen / dasselbe ist/ Weitläufigkeit zu vermeiden/ mit kurzen Legibus abgesasset/ und einem jeden/ der diesen Fiscum mit hält / hiermit gezeigt worden.

Gott/ dem gute Ordnungen gefällig sind/ unterhalte auch dieses in seinen Nahmen angesangene Werk zu seinen heiligen Ehren und zum Nutzen Wittben und Waisen/ damit Er auch von diesen allezeit gepreiset werden möge. Alle



## I.

**S**ie diejenigen/ so das bemeldte Collegium Musicum mit halten/ sollen auch verbunden seyn die neu-aufgerichtete Witben-Fraternität unterhalten zu helfen; Jedoch siehet es im Gegentheil denen frey/ die diesen mithalten/ ob sie sich in das Collegium Musicum mit begeben wollen oder nicht.

## II.

**S**in jeder/ der in diese Fraternität mit verlanget/ giebt einen Thlr. und acht Groschen zur ersten Einlage/ (NB. die aber hinführō darzu kommen/ nachdem der Numerus voll/ müssen über bemelde 1. Thaler g. gr. noch zwölff Groschen pro inscriptione erlegen/ wie unten in VI. Lege wird gedacht werden) dieses kommt dem Fisco zu; Dabei denn ein jeglicher sich diesen Legibus eigenhändig unterschreiben und sein Petschafft unterdrücken muß.

### III.

**S**Erner wird alle Jahr zur Vermehrung der Summa von einem jeden Membro Ein Thlr. (und zwar an guter dächtiger Münze) entweder in Person erlegen/ oder doch unverzüglich nebst seinen Büchlein durch einen Gevollmächtigten eingesendet/ damit derjenige/ welcher die Rechnung führet/ mit denen rückbleibenden Resten keine Verdrüßlichkeit haben und etwa Unordnung daraus entstehen möge; Zu dem Ende ist der Dienstag vor dem Quartal Crucis zur Einnahme Nachmittage von 1. bis 5. Uhr angesetzt/ welcher binnen solcher Zeit sich nicht einfindet/ soll zwey Groschen Straffe erlegen.

### IV.

**S**ur Verwahrung der colligirten Gelder wird ein mit zwey Schlossern verwahrter Kasten gehalten/ da denn ein jeder von denen zwey Inspectibus zu besserer Gewisheit einen Schlüssel bey sich behält; In welchen auch die Leges und Quittungen beygelegt werden.

### V.

**S**er diesen Fiscum sind/ wie gemeldet/ zwey Inspectores gesetzt/ der eine aus geistlichen

chen (wenn er unter der Fraternität verhanden /) der andere aus weltlichen Stande; Inglichen zwey auswärtige Präfecti, da ebenfalls der eine aus geistlichen- und der Andere aus weltlichen Stande seyn muß; welche die colligirten Gelder in Empfang nehmen/ solche in der Rechnung richtig führen/ darüber quittieren und in gedachten Kassen verwahren. Diesen Inspectoribus und auswärtigen Präfectis werden noch zwey einheimische adjungiret/ die hernach alles Vorfassende decidiren helfsen; Wobei mit zu erinnern/ daß die eingenommene Gelder wegen besorglichen Diebstahl und andern Unglücks-Fällen nicht aus der Stadt gelassen werden. Es können auch alle 2. Jahr auf gut befinden der sämtlichen Fraternität zwey neue Inspectores und vier Präfecti erwehlet werden/ die von denen abtretenden die Rechnung übernehmen / sie über solche quittieren/ und alsdann weiter fortführen.

## VI.

**D**ie Zahl derer Membrorum ist LX. hat aber jemandt mehr Beliebung darzu/ so läßt er sich bey denen Inspectoribus als Expectant inscreiben/ wofür er acht Groschen erleget/ bis einer aus denen ordentlichen Membris versirbt/ da er denn/ über bemeldte acht Groschen/ noch zwölff Gr. pro inscriptione, und Ein Thlr. acht Gr. zur oben bemeldten Einlage zahlet.

let. Zu dieser Fraternität werden so wohl Literati, als andere ehrliche Personen/die ein gut Gerüchte haben/so wohl die in öffentlichen Aemtern sitzen/ als privat-Personen/ genommen.

## VII.

**H**erbej ist nicht zu übergehen / daß außer denen/ die bey Anfang des Fisci und dessen Einrichtung gewesen/ keiner darzu genommen werde/ der über funffzig Jahr / er wäre denn als ein Expectant zu solchen Alter gelanget/ da er in der Ordnung/ wie er sich angegeben/ nach Absterben eines Membri auf berührte Art recipiret wird. Welche demnach hinführro Beliebung tragen diesen Fiscum mit zuhalten/ sollen sich gegen den Beschlüß des Quartals bey denen Inspectoribus angeben/ die es hernach der sämtlichen Fraternität vortragen.

## VIII.

**H**in jeder / der sich zu dieser Fraternität begeben will/ soll es zuvor wohl überlegen; Denn so er hernach entweder aus Eigensinn oder anderer nichtigen Ursachen will dem Fisco renunciren will/ bekommt er von denen contribuirten Geldern nichts wieder / sondern es verbleibt ohne einige Exception dem Fisco.

Fisco. Ingleichen/ so einer verzögern und das Seinige nicht ordentlich liefern wolte/ soll ihm zum höchsten ein Jahr nachgesehen/ und er alsdenn noch geschehener Erinnerung excludirt werden. Wolte er aber nach denuncirter Exclusion dennoch gerne darbey bleiben/ soll er seinen Rest doppelt erlegen.

## IX.

**S**olte durch Gottes sonderbahre Führung wegen Besförderung oder andern Glückssfall ein Membrum an einen andern Ort ziehen/ so stehet es ihm frey solchen Fiscum mit zuhalten; Da er denn/ dem Fisco zum wenigsten zwölf Gr. wegen seines Glücks zahlen soll; massen hernach/ wie im 14. Lege zu ersehen seyn wird/ die Seinigen nach seinen Absterben die benante Summa erhalten; er muß aber nach dem 3. Lege das seine alle Jahr ordentlich entweder selbsten erlegen/ oder so er zu weit entfernet/ einschicken/ damit kein Rest bleibe.

## X.

**W**eil beschlossen worden diese Leges in Druck zu geben/ so erleget ein jeder darzu zwey Groschen/ dafür er 1. Exemplar bekommt; Der übrige Druck wird behgeleget/ damit hinsühro die neuen  
B Membra

bra solche bekomen können; ingleichen giebt ein jeder 2. Gr. zum Kassen/ welches alles hernach in die Rechnung gebracht wird; und ist solches mit unter der ersten Einlage enthalten.

## XI.

**S**ollen alle Membra, (so vielen es in der Nähe möglich) zu gemeldter Zeit bey denen Inspectoribus erscheinen und vermöge des dritten Legis das ihrige erlegen / auch ein jeder sein Büchlein halten/ und sich über die contribuirten Gelder darein quittieren lassen. Zu dem Ende aber ist auff Genehmigung der sämtlichen Fraternität hierben ein Haupt-Quartal/ als das Quartal Crucis angesezet / da denn ein jeder sonderlich erscheinen und ohne erhebliche Ursache nicht aussen bleiben soll. So ihm aber eine unvermuthete Verhinderung begegnet/ ist er gehalten einen aus dem Membris die Vollmacht der Zahlung zu ertheilen/in Untertheilung dessen versält er bey dem Fisco in sechs Gr. Straffe. Wobei mit zugesetzen/ daß ein jeder bey solcher Zusammenkunst/ sich sein bescheiden auf-führe/ und nicht etwa den andern mit Ehren-anzüglichen Worten oder unhöflichen Scherz beleidige; Ferner alles Zaudens/ Fluchens und Schwerens sich enthalten; Es habe Nahmen wie es wolle; es geschehe mit Vorsatz oder aus einer Übereilung; und soll

soll auch keiner dasjenige/ was in der Fraternität ohne einen andern Schaden vorgehet oder geredet wird/ andern offenbahren/ und ausreden/ bey Verlust sechs gr. Strafe.

## XII.

**S**olte aber jemand/ (welches doch von höflichen und verständigen Leuten nicht verhoffet wird/) zur Ungebühr auf gedachte Art sich nicht mähigen können/ wird er ohne Exception abgestraft/ und zwar für jedesmahl mit vier Groschen/ so einer injuriret muß er acht Gr. erlegen/ (jedoch soll hierbei der weltlichen Obrigkeit/ wenn die Injurien zu groß/ nichts benommen seyn) welche Straf-Gelder dem Fisco zugerechnet werden. Da denn aus Bescheidenheit bey Eintragung derser Straf-Gelder des Bestraften Nahmen verschwiegen und nur der Tag geschrieben werden soll.

## XIII.

**M**öferne auch jemand auf Zureden der Inspectorum und Prætectorum der Straße sich nicht unterwerfen will/ sondern unziemende Worte und Injurien gegen dieselben von sich stößet/ soll er zur Straße 12. Groschen erlegen; würde sich aber jemand hemelde Straße zu erlegen halsstarrig wegern/ soll

er ohne einzige Exception völlig excludiret werden; Oder so einer sonst vorsätzlich und gräßlich/ (wofür einen Gott in Gnaden bewahren wolle/) wieder welches Gebot es auch sey/ ein delictum begehet/ dadurch er bey der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit in Straffe verfällt und sich insamois mache/ soll er nach Besindung des Delicti mit Consens der ganzen Fraternität ausgeschlossen/ ihm auch nichts restituirat werden. Wobey denn keine Detension durch Processe oder auff einige andere Art statt findet.

#### XIV.

**S**olte nun von denen contribuirten Geldern mit der Zeit ein Capital gesamlet werden können/ kan dieses auf Begehren/ dem Fisco zum besten auf ein Stück Guth/ das noch mit keinen Schulden verhaftet/ nach erlangten gerichtlichen Consens E. G. Wohlweisen Raths alhier/ und übergebener Obligation derer Model zu Ende dieser LEGUM zu finden/ an glaubwürdige Personen dargeliehen werden/ nach gewöhnlichen Zins fünff pro Cent. dergleichen soll auch auf dichtiges Pfand an Species-Geld geschehen. Darbey denn die Inspectores sich wohl fürzusehen und zu erkundigen haben/ ob das Stück Guth/ wie gemeldet/ frey sey/ damit dem Fisco hierinnen nicht Schaden geschehen möge. So der Besitzer des verhypotecirten Stück Guther ein Weib hat/

hat/ muß dieselbe bey den Consens vor ihrer Obrigkeit/ ihrer weidlichen Gerechtigkeit rechts- beständig renunciren/ damit sie mit ihren Illatis dem Fisco nicht vorgehe/ und dieser Schaden haben möge. Es sollen auch zu besserer Gewißheit jährlich die Zinsen eingehoben werden; und so der Debitor in Abtragung derselben säumig seyn und bestimmte Zeit nicht einhalten will/ soll ihm das Capital wiederum aufgekündigt werden.

## XV.

**M**enn nun der Höchste jemand aus dieser Fraternität durch einen seligen Abschied zu sich nimt/ so ist mit der Zahlung folgende Ordnung in acht zunehmen: Stirbt einer im ersten Jahr bekommen seine Erben fünf Thaler. Damit aber der Fiscus bey Anfang nicht erschöpft werde/ legt ein jedes Membrum zwey Groschen und der nächste Expectante auch zwey Groschen/ damit die fünf Thaler ohne des Fisci Abgang gezahlet werden können; Und so geht es im andern bis dritten Jahre/ da einer sechs gr. erlegen/ und so ferner/ bis zehn Jahr verflossen. Im andern Jahr zehn Thaler; Und haben die Erben für jedes Jahr bis 10. 5. Thaler zu gewarten. Ist einer zehn Jahr völlig dabein gewesen/ werden funfzig Thaler gezahlet; Wobey zu mercken/ daß/ so ein Membrum die 10. Jahr überlebet/ und

im eilfsten Jahr verstorbt/ die andern Membra ein jeder über die obigen sechs Groschen/ noch zwey erseget/ da denn die Erben des Verstorbenen über die funffzig Thaler/ den einen Groschen bekommen/ der andere bleibt dem Fisco. Stirbt einer im zwölften Jahr lebt ein jeder der Fraternität vier Groschen/ da ebenfalls die Erben zwey Groschen und der Fiscus zwey Groschen bekommt/ und so geht es im dreyzehenden und folgenden Jahren/ bis man mit der Zeit sieht/ ob solches der Fiscus ertragen kan/ woferne die Jahre zuweit hinaus kommen solten; Da denn eine neue Verfassung zu machen.

## XVI.

**S**erben aber nur die Wittben und des Verstorbenen leiblichen Kinder oder Kindes-Kinder/ so sie verhanden sind; Zugebrachte Kinder hingegen haben keinen Antheil noch Anforderung. Läßet der Verstorbene nebst der Wittben Kinder zurück/ so wird das Geld unter sie ingleiche Theile ausgezahlet. Sind aber die Kinder ohne Mutter zurück gelassen/ wird es gleichfalls unter sie secundum Capita getheilet. Solte ein Membrum ohne bemeldete Erben versterben/ fällt sein Contingent dem Fisco heim/ ist er zehn oder über zehn Jahr darben gewesen/ und ohne Erben verstorben/ wird ihm aus dem Fisco ein Leichen-Stein angeschaffet.

NB.

NB. Hierbei ist niemand befugt an andere ein Testament oder Disposition über diese Gelder zu machen.

## XVII.

**D**ie Witthe oder andere Erben sollen bey Auszahlung derer Fiscal-Gelder einen Cura-torem mitbringen/ der zur besserer Versicherung derer Inspectorum gebührender massen der Quittung sich mit unterschreibe; Welche Quittung bey denen Legibus verwahret wird. Hierbei wird beygefüget/ daß kein Schuld-Gläubiger/ dem die Erben verhaftet sind/ Macht haben soll einen Arrest auf diese Gelder zulegen; sondern sie werden denen Erben immediate ausgezahlet/ für welche Auszahlung denen Inspectoribus nichts erleget wird.

## XVIII.

**S**ollten in einem Jahr mehr als eine Witthe auszuzahlen seyn/ so wird nach Unterre-cnung der sämtlichen Membrorum eine neue Anlage zur Befriedigung der andern gemacht; Damit der Fiscus nicht auf einmahl erschöpfer werden möge/zumahl wenn der Fiscus nicht vermögend die Auszahlung zu tragen.

Die

## XIX.

**D**ie letzten Liebes- Dienste sind nicht zu vergessen/ daß die Membra, welche alhier sind/ der Leiche des Verstorbenen folgen sollen/ welches ihnen durch einen Knaben/ den Tag zuvor intimirt wird; Die keine erhebliche Ursache des Aussenbleibens vorzuwenden haben/ (massen nichts als Krankheiten und schon angetretene Reisen entschuldigen) müssen zur Straffe zwey Groschen erlegen/ welche wie die andern Straff-Gelder ebenfalls dem Fisco zukommen.

## XX.

**D**amit nun die von der sämmtlichen Fraternität approbirten Leges von einen jeden in allen genau und beständig in acht genommen/ auch im geringsten darwider nicht möge gehandelt werden/ so hat ein jedes Membrum zu dessen Versicherung an Statt eines Reverses sich eigenhändig unterschrieben und zu mehrer Bestädtigung sein Petschafft wohlbedächtig und freywillig darzu gedruckt/ auch allen Exceptionibus Juris, wie sie Nahmen haben mögen/ beständigst sich begeben.

MO-



MODEL  
Der  
OBLIGATION  
des Wittben-FISCI.

**E**ch Endes unterschriebener  
urkunde und bekenne hiermit vor  
mich meine Erben und Erbnehmen/ daß  
mir die löbliche Wittben-Fraternität in  
Waldenburg auf mein bittliches Begehrn auf eingesetz-  
tes Pfand an N. hundert Thaler guter gangbarer Mün-  
ze/ baar vorgestrecket/ weswegen ich mich Krafft dieses  
verreversiret haben will/ das Interesse als fünff von hun-  
dert/ und dahero N. Thaler alsbald zu prænumeriren  
oder zu decurtiren und jährlich richtig abzutragen; Da  
ich auch aufs längste zwey Jahr/ (so ferne nemlich das  
Collegium länger nicht nachzusehen gemeinet) säumig  
wäre/ wohlgedachtes Collegium, durch die Herrn Prä-  
fectoris das Pfand zu taxiren und zu alieniren/ ingleichen  
sich selbst des Darlehns Interesse und Utkosten halben/

C

da-

davon bezahlet zu machen/ potestat haben und mich dar-  
wieder keine Rechts-Wohlthat schützen soll. Um wel-  
cher Ursachen ich denn allen beneficiis Juris, sonderlich  
der exception rei non sic vel aliter gestæ, persvasionis,  
læsionis etiam enormissimæ, restitutionis in integrum,  
Appellationis, Supplicationis, oder was mir sonst zu stat-  
ten kommen oder durch Menschen-Witz erdacht werden  
konte/ beständig und wohlbedächtig renuncire und halte.  
Zu mehrer Urkund habe ich mich eigenhändig unter-  
schrieben/ und mein Petschafft vorgedrucket. Gesche-  
hen Waldenburg/ Den

Anno

N. N.

Diejenigen/ so vermittelst eigenhändiger Un-  
terschrifft/ und Vordrückung ihres gewöhnlichen Pet-  
schaffts/ sich vor MEMBRA des Witben-FISCI und dessen FRA-  
TERNITÆT in Waldenburg Anfangs erkläreret/ sind in Alpha-  
betischer Ordnung derer Geschlechts-Namen/ jedoch salva  
cujusque authoritate atque dignitate

Nachgesetzte:

Chri-

A.

Christian = Altwein/ Pastor in Görsdorff.

B.

Christian Wilhelm Barchel/ Rect. Schol. Penic.

George = Berger/ Bürger in Waldenburg.

C.

Christoph = Erell/ Past. in der Altstadt Walden-  
burg.

D.

C 2

D 2

E.

Daniel = Edelman / Bürger in Waldenburg.  
Paul = Eger / E. E. Raths Mitglied in Waldenburg.  
Johann Christoph Enzmann / Schulm. in der Altstadt W.

F.

Samuel = Fiedler / Bürger in Waldenburg.  
Joh. Sigismundus Fischer / Bürger in Hohenstein.  
Georg = Fischer / Bürger in Waldenburg.  
Christian = Förster / Rect. Schol. Waldenb.  
Michael = Franze / Hochgräfl. Hofgärtner in Waldenburg.  
Johann Abraham Frenzel / Jäger z. z. in Waldenburg.  
Johann Heinrich Fülcke / Hochgräflicher Hof-Gärtner in Penig.

G.

Gottfried = Geißler / Bürger in Waldenburg.  
Johann Valentin Görner / Coll. und Organ. Pen.  
Johann Friedrich Grabner / Apotheker und E. E. Raths  
Stadt-Voigt in Waldenburg.

H.

Johann Theodorus Heinsius / Hochgräfl. Schönb. Buchdrucker.

David = = Hene / Hochgräfl. Schönburgl. Secret. in Penig.

Gotthardt = = Hildebrand / Past. & Superit. in Penig.

Gottfried = = Hildebrand / Bürger in Waldenburg.

Georg = = Hoffmann / Buchbinder in Waldenburg.

Johann Peter = = Hüttenrauch / Hochgräfl. Schönburgl. Capell-Direct. Hof- und Stadt-Cant. in Waldenburg.

J.

Tobias = = Jähnigen / Bürger in Waldenburg.

K.

Christian = = Käßmann / Paruquenmacher in Glauchau.

Ex

Chri-

Johann Heinrich Klopffer/Collab. Schol. Waldenb.

L.

Johann Caspar Lendersdorffer / Pappier-Müller in  
Waldenburg.

Christoph Lindner/ Bürger in Waldenburg.

Johann George Lochmann/ Bürger in Waldenburg.

Johann Lotich/ Chirurgus und E. E. Rath's Cam-  
merer in Waldenburg.

M.

Gottfried Müldner/ Bürger in Waldenburg.

M. Johann George Müller/ Past. in Limbach.

N.

O.

P.

Samuel Parthum/ Bürger in Waldenburg.

Jo-

23)

- 
- Johann Tobias Perthes/ Kunstd-Maler in Waldenburg.  
Georg - - Philipp/ Hochgräfl. Schönb. Amt-Actuari-  
us und Kornschreiber in Remmissen.  
Christoph Ludewig Pöppig/ Hochgräfl. Schönburgl. Gleits-  
Einnehmer in Waldenburg.

Q.

R.

- Johann Michael Rabe/ Bürger in Waldenburg.  
Georg Friedrich Reinheckel/ Past. zu Oberwinckel und Grum-  
bach.  
Daniel Heinrich Richter/ Past. Subst. in Bernsdorff.  
Samuel - Rudolph/ Diac. zu Langen-Chursdorff.

S.

- Samuel - Schiffner/ Kirchner in Waldenburg.  
Christoph - Schilling/ Jur. Pract. u. Stadt-Schreiber in Penig.  
Gotthard - Schirmer/ C. E. Rath's Mitglied in Waldenb.  
Christian - Schirmer/ Bürger in Waldenburg.

S.

Samuel	=	Schneider / Bürger in Waldenburg.
Michael	=	Schönsfeld / Bürger in Waldenburg.
Andreas	=	Schubart / Bürger in Hohenstein.
Christian		Schurig / Bürger in Waldenburg.
Joh. Hermann Schröter	/	Bürger in Waldenburg.
Johann	=	Seelig / Pacht-Müller in Waldenburg.
Jacob	=	Seiler / Schulmeister in Schwaben.

T.

M. Johann Georg Thieime / Pastor in Thaura.

U. V.

Martin	=	Uhlmann / Bürger in Waldenburg /
--------	---	----------------------------------

W.

Andreas	=	Wagner / Bürger in Waldenburg.
George	=	Wendler / Bürger in Waldenburg.
M. Michael	=	Werner / Past. in Lobsdorff.
M. Paul	=	Winckler / Past. in Wolpersdorff.
Gottstied	=	Winckler / Bürger in Waldenburg.
Johann	=	Witzsch / Gast-Wirth in Waldenburg.
Joh. Christoph Wolff	/	Bürger in Waldenburg.

Z.